
Bärnreuther + Deuerlein Schotterwerk GmbH & Co.KG **Kalksteinbruch Gräfenberg**

Stadt Gräfenberg, Landkreis Forchheim

**Genehmigungsverfahren für wesentliche Änderung der genehmigten Rekultivierung und der landschaftspflegerischen Begleitplanung im Steinbruch Gräfenberg
– hier:**

**Flächenarrondierung mit Einbeziehung Fl.Nr. 634, Gmkg. Gutenberg
Änderung der Verfüllung mit Anpassung der Verfüllkategorie bis C1**

(Bescheide vom 20.06.1997, AZ 46-178.03-5, Di/chl und 10.02.1999, AZ 44-178.03-5, Di/ka,
sowie vom 30.10.2006, AZ 44-1705.04-5)

Oktober 2018

(ergänzt Sept. 2019)

Kurzbeschreibung des Vorhabens

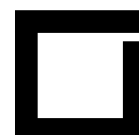
Juli 2020

Bearbeiter: Robert Enders, Dipl.-Ing.(FH), Landschaftsarchitekt
Gräfenberg-Tekt-Bericht_Z1-2_UV-Vorp_Sept-2019Kurzfassung.docx

TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner

Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH

90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0



Firma Bärnreuther+Deuerlein, Schotterwerk GmbH & Co.KG, Stadt Gräfenberg, Landkreis Forchheim
Genehmigungsverfahren für wesentliche Änderung der genehmigten Rekultivierung und der landschaftspflegerischen Begleitplanung im Steinbruch Gräfenberg – hier: Flächenarrondierung mit Fl.Nr. 634, Änderung der Verfüllung mit Anpassung der Verfüllkategorie bis C1 – Kurzbeschreibung des Vorhabens – Juli 2020

Gräfenberg-Tekt--Bericht_Z1-2_UV-Vorp_Sept-2019Kurzfassung.docx

Oktober 2018
(ergänzt Sept.2019)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. VORHABEN, ANTRAGSTELLER	1
2. VERANLASSUNG, VORKLÄRUNG	2
3. LAGE UND BESCHREIBUNG DER FLÄCHEN FÜR DIE VERFÜLLUNG	2
3.1 ALLGEMEINE SITUATION, VORHABEN	2
3.2 GEOLOGIE, HYDROGEOLOGIE, OBERFLÄCHENWASSER	3
4. FLÄCHENARRONDIERUNG FLUR-NR. 634, GEMARKUNG GUTTENBURG	4
5. REKULTIVIERUNG UND RENATURIERUNG, ÄNDERUNG ZUR LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BEGLEITPLANUNG	5
6. STANDORTBEZOGENE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄß GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPg)	6

Pläne und Anlagen

Siehe Antragsunterlagen vom Okt. 2018 mit Ergänzung Sept. 2019

Firma Bärnreuther+Deuerlein, Schotterwerk GmbH & Co.KG, Stadt Gräfenberg, Landkreis Forchheim

Genehmigungsverfahren für wesentliche Änderung der genehmigten Rekultivierung und der landschaftspflegerischen Begleitplanung im Steinbruch Gräfenberg – hier: Flächenarrondierung mit Fl.Nr. 634, Änderung der Verfüllung mit Anpassung der Verfüllkategorie bis C1 – Kurzbeschreibung des Vorhabens – Juli 2020

Oktober 2018
(ergänzt Sept.2019)

1. VORHABEN, ANTRAGSTELLER

Die Firma

Bärnreuther+Deuerlein GmbH
Schotterwerke GmbH & Co.KG

Dillberg 3, 92353 Postbauer-Heng

Tel.: Gräfenberg +49 (0) 91 92 / 99 28 98-1

Dillberg +49 (0) 91 88 / 95 00-0

e-mail: ws@baernreuther-deuerlein.de

beantragt mit den Unterlagen vom Okt. 2018/Erg. Sept. 2019 eine **Änderung der Verfüllung von Erdaushub mit Anpassung des Standortes** der Steinbruchflächen mit geplanter Wiederverfüllung für die **Kategorie bis C1 mit Material der Zuordnungswerte bis Z1.2** im Kalksteinbruch Gräfenberg, Stadt Gräfenberg, Landkreis Forchheim, an.

Der geplante Verfüllungsbereich betrifft die Abbau- bzw. Renaturierungsabschnitte A/RI bis A/RVIII.

Die vorliegende „Wasserrechtliche Erlaubnis“ wird durch diese Maßnahme nicht tangiert. Die Oberflächenwassereinleitung und Maßnahmen des bestehenden Wasserrechtsverfahrens werden nicht geändert.

Die Fa. Bärnreuther+Deuerlein GmbH & Co KG hat für die Steinbruchabschnitte AI bis AVIII die immissionsrechtlichen Genehmigungen nach § 16 BImSchG (vom 20.06.1997, AZ 46-178.03-5, Di/chl und 10.02.1999, AZ 44-178.03-5, Di/ka, sowie vom 30.10.2006, AZ 44-1705.04-5).

Im Rahmen der Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen sollen Teilbereiche mit geplanter Wiederverfüllung von örtlichem Abraum sowie Fremdmaterial (Bodenaushub bisher Z0-Material) zum Teil erweitert werden und es wurde geprüft, ob eine Verfüllung von Fremdmaterial mit Änderung der Standortkategorie möglich ist. Eine Verfüllmenge von ca. 150-Tausend to/Jahr soll nicht überschritten werden.

Für die beantragte Änderung der Verfüllungskategorie für eine Verfüllung mit dem Zuordnungswert bis Z1.2-Material liegt ein Gutachten zur Standortbewertung durch die Firma heka technik GmbH (Pegnitz, 18.07.2017) vor (Antragsunterlagen Okt. 2018 / Erg. Sept. 2019).

Für die Anzeige der Änderung der Verfüllung von Erdaushub mit Anpassung des Standortes der Steinbruchflächen mit geplanter Wiederverfüllung für die Kategorien C1 mit Material der Zuordnungswerte bis Z1.2 im Kalksteinbruch Gräfenberg, wurden die Antragsunterlagen vom Okt. 2018/Erg. Sept. 2019 (Bestand-Lageplan, Verfüllungsplan, textliche Erläuterungen zur Verfüllung und Renaturierung, Rekultivierung / Landschaftspflegerischer Begleitplan, Übersicht der Genehmigungsabschnitte) erstellt und eingereicht.

2. VERANLASSUNG, VORKLÄRUNG

Aufgrund der in den abgebauten Kalksteinbruchbereichen bereits laufenden Auffüllungen mit Abraum und Bodenaushub zur Rekultivierung, wird von der Fa. Bärnreuther + Deuerlein die Möglichkeit einer Wiederverfüllung auf den genannten Flächen auch mit Material entsprechend dem Zuordnungswert Z1.2 gemäß Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen lt. Eckpunktepapier geplant.

Zur Vorklärung für eine mögliche Einstufung des Standortes in eine andere Verfüllkategorie fanden bereits Abstimmungen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach, dem Landratsamt Forchheim, sowie der Firma Bärnreuther+Deuerlein und dem Ingenieurbüro heka technik GmbH, Pegnitz, statt.

Der Steinbruch mit den geplanten Auffüllungsflächen liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet bzw. dessen Einzugsbereich. Daher bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine weitere Auffüllung mit Bodenmaterial der Zuordnungswerte Z1.2.

3. LAGE UND BESCHREIBUNG DER FLÄCHEN FÜR DIE VERFÜLLUNG

3.1 ALLGEMEINE SITUATION, VORHABEN

Bei der geplanten Erweiterung der Verfüllungsfläche handelt es sich um eine etwa 30 ha große Teilfläche vom gesamten Steinbruchgebiet, das zum Teil in den westlichen Abschnitten (AIII bis AVIII) auch noch nicht mit der Kalksteingewinnung begonnen bzw. abgeschlossen wurde. Diese Flächen schließen an die bestehenden Wiederverfüllungsbereiche im Osten der Steinbruchfläche an.

Die Flächen im südlichen und südöstlichen Steinbruchbereich wurden bereits in den letzten Jahren im Rahmen der Wiedernutzbarmachung mit örtlich anfallendem Abraum und mit inertem Bodenaushub (Z 0-Material) in den genehmigten Flächen teilverfüllt und auch teilweise rekultiviert bzw. renaturiert.

Eine **Erschließung** der Verfüllungsfläche erfolgt wie bisher innerhalb des Steinbruchs von Osten über die vorhandenen Betriebswege.

Die **Betriebsanlagen** mit Waageeinrichtung befinden sich direkt bei der Einfahrt zum Werk im Osten der Steinbruchflächen.

Die regulären **Betriebszeiten** sind von Montag bis Freitag jeweils von 6 Uhr bis 19 Uhr, für den Verfüllbetrieb von 6 Uhr bis 18 Uhr.

Das im Werksgelände bzw. auf der Steinbruchsohle anfallende Oberflächenwasser wird ordnungsgemäß den im Gelände befindlichen Absetzbecken zugeleitet.

Die für die Verfüllung und Erweiterung mit Material der Zuordnungswerte Z.0 bis Z1.2 vorgesehenen Flächen betreffen überwiegend die bisher in den gültigen Rekultivierungsplänen (Landschaftspflegerischer Begleitplan) ausgewiesenen und zum Teil erweiterten Flächen am nördlichen Steinbruchrand.

Auf den Flächen der Teilverfüllung (z.T. bis ursprüngliches Geländeniveau, ca. 510 m ü.NN im zentralen Bereich „Terzenlohe“ und ca. 490 m ü.NN im östlichsten und westlichen Bereich) sind weiterhin die bisher geplanten Folgenutzungen vorgesehen.

Die bei der Kalksteingewinnung in verschiedenen Abbausohlen gegliederte Fläche wird abschnittsweise auf ein endgültiges Sohlenniveau von ca. 452 – 455 m ü.NN hergestellt und dann anschließend rückverfüllt. Nach Norden hin läuft der geplante Auffüllungsbereich entsprechend der genehmigten Rekultivierungsplanung zum Steinbruchrand hin aus. Teilweise bleiben die oberen Abschnitte der südexponierten Steilwände erhalten.

Der geplante Änderungsbereich (mit Änderung der Verfüllkategorie) für die Verfüllung mit Bodenmaterial der Zuordnungswerte bis Z1.2 gliedert sich in räumliche und zeitliche Verfüllungsabschnitte **entsprechend den bisherigen Abschnitten von A/RI – A/RVIII**. Die bereits genehmigten Verfüllungsabschnitte wurden für die Rekultivierung bisher mit Material des Zuordnungswertes Z0 verwendet.

Verfüllungsabschnitte A/RI – A/RVIII:

Die geplante Verfüllung zur Rekultivierung wird weiterhin stufenweise mit vorherigem Einbau einer entsprechenden Sorptionsschicht (s. Gutachten heka technik GmbH, 18.07.2017) durchgeführt. Eine geplante Verfüllungshöhe wird mit der Wiederherstellung einer Geländekuppe im zentralen nördlichen Bereich (ehem. „Terzenlohe“) bis auf ca. 510 m ü.NN vorgesehen. Nach Süden hin fällt das geplante Auffüllungsgelände im Westen auf ca. 470 m ü.NN und im Osten auf ca. 455 m ü.NN ab und schließt damit an die bisher genehmigten Verfüllungsflächen und die geplante Entwässerungsmulde an. Nach Norden fällt das geplante Gelände auf ca. 503 m ü.NN und schießt damit an das vorhandene angrenzende Geländeniveau im zentralen Bereich der ehemaligen „Terzenlohe“ an.

3.2 GEOLOGIE, HYDROGEOLOGIE, OBERFLÄCHENWASSER

Entsprechend dem Bericht, heka technik GmbH, Pegnitz, 18. 07. 2017, über die Feststellung der hydrogeologischen Verhältnisse auf dem Gelände des Kalksteinbruchs, wurden in den Antragsunterlagen entsprechende Angaben zu den geologischen und hydrologischen Verhältnissen im Steinbruch gemacht.

Die allgemeinen geologischen Verhältnisse im Bereich des Steinbruches Gräfenberg sind charakterisiert durch die im Abbau befindlichen Kalk- und Dolomitgesteine des Oberen Jura. Nach den Erläuterungen zur Geologischen Karte 1 : 25.000, Blatt 6333 Gräfenberg, handelt es sich dabei um die Abfolgen Malm alpha bis Malm delta sowohl in der geschichteten Fazies als auch in der Massen- und Riffschuttfazies.

Als lokale Vorflut für das betrachtete Gebiet ist die nach Süden entwässernde Kalkach zu sehen, deren Quellaustritt bei 449,6 m ü.NN liegt.

Das nächstgelegene **Wasserschutzgebiet „Gräfenberg TB“** für die aktuelle Wasserversorgung der Stadt Gräfenberg über einen 300 m tiefen Brunnen, befindet sich mit

Oktober 2018

(ergänzt Sept.2019)

einer Größe von ca. 14 ha südlich von Gräfenberg mit ca. 1,8 km Abstand zum Steinbruchgelände.

Ein weiteres **Wasserschutzgebiet „Weißennohe Lilling-Quelle“** für die Lillingquelle liegt in ca. 3 km östsüdöstlich des Steinbruchs und weist eine Gesamtgröße von ca. 75 ha auf.

Ebenfalls für gefasste Quellaustritte befindet sich das ehemalige **Wasserschutzgebiet „Dachstadt Haselbrunnenquelle“** mit ca. 38 ha Größe westsüdwestlich des Steinbruchgeländes in ca. 1,65 km Entfernung, welches durch Verordnung des Landratsamtes Forchheim vom 12.02.2019 aufgehoben wurde.

Die Verfüllung mit Bodenmaterial zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche (Rekultivierung / Renaturierung) kann entsprechend dem o.g. Gutachten bis zur Belastungsstufe Z1.2 nach Leitfaden des Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2005, „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben, Brüchen sowie Tagebauen“, erfolgen, wobei der Anteil an rein mineralischem, vorsortiertem Bauschutt und Gleisschotter zusammen maximal ein Drittel der jährlichen Verfüllmenge betragen darf.

4. FLÄCHENARRONDIERUNG FLUR-NR. 634, GEMARKUNG GUTTENBURG

Die Anfrage bezüglich Abbau Fl.Nr. 634, Stadt Gräfenberg, 2011, hatte zum Ziel, die endgültige Zufahrt zum Sprengstoffbunker auf Fl.Nr. 629/1 über die Fl.Nr. 630 innerhalb des Betriebsgeländes auf eigenem Grundstück sicher zu stellen.

Die Fl.Nr. 630 wurde aber im Rahmen von Erbangelegenheiten nicht verkauft, so dass diese Planung vom Antragsteller nicht weiterverfolgt wurde.

Einige Jahre später ergab sich dann die Möglichkeit im Rahmen eines Tauschvertrages die Fl.Nr. 634 zu erwerben. Dabei stand nicht die Rohstoffgewinnung im Vordergrund, sondern das Ziel die Zuwegung zum Sprengstoffbunker die auf dem nicht mehr befahrenen Teil des Weges Fl.Nr. 625, der durch die Fl.Nrn. 641, 635 und 634 in die Fl.Nr. 572 bis auf den Waldweg 568/2 geführt hat, zu verlegen und damit nicht mehr durch die Fl.Nr. 633 fahren zu müssen. Eine Rohstoffgewinnung steht nicht zur Diskussion.

In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass die Rodung der Fl.Nr. 634 bereits vor dem Tausch mit der Stadt Gräfenberg, durch die Stadt Gräfenberg vorgenommen wurde. Die Fa. Bärnreuther+Deuerlein hat die gerodete Fläche im Tausch erworben. Der Rodungsantrag musste lt. Forstbehörde formell gestellt werden, da diese Vorgehensweise auch erforderlich ist, wenn das Waldgrundstück aktuell keine Waldbestockung aufweist. Die Rodungsgenehmigung wurde schließlich auch erteilt.

Die Fa. Bärnreuther+Deuerlein ging davon aus keine Änderung nach BImSchG beantragen zu müssen, da geplant war nur den Betriebs-Fahrweg und den Weg zum Sprengstoffbunker zu verlegen, was auch umgesetzt wurde.

Oktober 2018

(ergänzt Sept.2019)

Vom LRA Forchheim wurde mit Einreichung des Änderungsantrages im Dezember 2017 mitgeteilt, dass auch für die Fahrtwegverlegung eine Änderung nach § 16 BImSchG notwendig sei.

Während der Umlegung der Fahrtwege und Anlage des Weges zum Sprengstoffbunker kam eine geologische Störung zum Vorschein, die im Rahmen der Arbeitssicherheit, zur Herstellung einer dauerhaft standsicheren Bruchwand, ca. 600m² aus der Gesamtfläche von 4.570m² der Fl-Nr. 634 beseitigt, dh. abgebaut werden musste.

Die Flächenarrondierung mit der Fl.Nr. 634 wurde daher in allen den Antragsunterlagen (Okt. 2018 / Erg. Sept. 2019) vorliegenden Plänen aufgenommen und behandelt.

5. REKULTIVIERUNG UND RENATURIERUNG, ÄNDERUNG ZUR LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BEGLEITPLANUNG

Für die westliche Steinbruchfläche (Abschnitte A/RIII bis A/RVIII) liegt bisher mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Genehmigungsbescheid AZ 44-1705.04-5, vom 30.Okt. 2006) die **Genehmigung** auf eine **Wiederverfüllung mit Abraum und inertem Bodenaushub** vor.

Mit Änderung des Materials zur Teilverfüllung des Steinbruchs, wurde die vorliegende Renaturierungsplanung der Antragsunterlagen in Bezug auf eine Änderung der Auffüllhöhen angepasst. Grundsätzlich wird damit der Standort vom Auffüllvolumen her optimiert.

Die oberflächige Renaturierung wird in der gleichartigen Zielentwicklung der ursprünglichen Planung mit offenen Sukzessionsflächen, Teilbewaldung und Kalk- sowie Schotterhalden an südexponierten Böschungen vorgesehen.

In den nordwestlichen Randbereichen und auf den Böschungsflächen zum Steinbruch ist die Ausbildung und Entwicklung von Sukzession auf Kalkschotterkörper und Abraum über Bodenauffüllung vorgesehen. Teilflächen sind für eine Wiederbewaldung über Aufforstung, Sukzession auf trockenen und wechselfeuchten Standorten geplant.

Auf die Verfüllung wird zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht in den geplanten Waldflächen (Rekultivierungsschicht unter Flächen zur Wiederbewaldung) in einer Mächtigkeit von 2 m Bodenmaterial, das die Vorsorgewerte der BBodSchV einhält und somit alle natürlichen Bodenfunktionen übernehmen kann, aufgebracht (= Rekultivierungsschicht).

Die geplante Wiedernutzbarmachung der Verfüllungsflächen beansprucht auch Bereiche mit dem Renaturierungsziel "Mulde zur Oberflächenentwässerung mit Sukzessionsflächen" mit wechselfeuchten Sukzessionsflächen und wird mit Anpassung an das Geländere relief auf den bisher geplanten und genehmigten Verfüllungsflächen ausprofiliert. Die nach Norden exponierten Böschungsflächen südlich dieser Mulde verbleiben wie bisher im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.

Oktober 2018

(ergänzt Sept.2019)

Ebenso wird das Rekultivierungsziel der Wiederbewaldung beibehalten und in dem bisher genehmigten Flächenumfang aufrechterhalten bzw. nach Osten hin geringfügig erweitert.

Eine hohe Strukturvielfalt wird durch die nachträgliche Überschüttung der Auffüllungsböschungen mit steinbrucheigenem Kalkschotter und Kalkblöcken in geeigneten Bereichen erreicht. Außerdem werden insbesondere die nach Süden hin ausgerichteten Gehölzränder sowie die Waldränder zu trockenen Säumen entwickelt. Diese Maßnahmen sollen die ursprünglich in den Abschnitten RI und RII geplanten Sukzessionsflächen auf der Steinbruchsohle ohne Fremdmaterialaufbringung ersetzen bzw. den standörtlichen Bedingungen der Steinbruchsohle nahe kommen.

6. STANDORTBEZOGENE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄß GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Im Schreiben des Landratsamtes Forchheim, vom 13.09.2018 (AZ 44 – 1705.05-5) wurde mitgeteilt, dass die Regierung von Oberfranken nochmals um Stellungnahme zur UVP-Pflicht des Vorhabens gebeten wurde. Diese Stellungnahme liegt inzwischen vor. Danach wurde für die Steinbrucherweiterung (= Flächenarrondierung auf Fl.Nr. 634, Gemarkung Guttenburg) sowohl auch für die Änderung der Verfüllung eine **allgemeine Vorprüfung** nach §9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. §7 Abs. 1 UVPG erforderlich.

Die im Rahmen der Antragsunterlagen zum Immissionsrechtlichen Änderungsverfahren bereits beschriebenen Merkmale und Auswirkungen des Vorhabens der Flächenarrondierung (Einbeziehung Fl.Nr. 634) und der Änderung der Wiederverfüllung für die Standort-Kategorie bis C1 mit Material der Zuordnungswerte bis Z1.2, wurden deshalb in der den Antragsunterlagen (Okt. 2018/Erg. Sept. 2019) vorliegenden Vorprüfung des Einzelfalls nochmals entsprechend den vorgegebenen Kriterien zusammengefasst und erläutert.

Die Veränderungen des Landschaftsbildes durch den Steinbruch sind teilweise irreversibel, mit der geplanten Teilverfüllung und Wiederbewaldung wird das Landschaftsbild jedoch annähernd wieder ausgeglichen; mit der vorgesehenen Renaturierung wird die Rohstoffgewinnungsfläche schrittweise wieder in das Landschaftsgefüge eingegliedert. Auch der Verlust an wertvollen Lebensraumelementen kann mit den vorgesehenen Renaturierungs- und Ausgleichsmaßnahmen hinreichend kompensiert werden, vorübergehende Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume beschränken sich auf die Dauer des Abbaus und teilweise nur auf die unmittelbar angrenzenden Flächen. Für die Bevölkerung entstehen gegenüber der jetzigen Situation keine negativen Veränderungen der Belastungssituation, die sich ausschließlich im gesetzlichen Rahmen bewegt.

Die Umweltverträglichkeit ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben. Eine endgültige Entscheidung, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht, trifft jedoch gemäß § 3c UVPG (Satz 1, 2. NS) die zuständige Genehmigungsbehörde.